



Datum 4. August 2026  
Reg.Nr. 19.04.03 / 2015-800  
Abteilung Tiefbau  
Person Vincent Haagmans  
E-Mail [vincent.haagmans@glarus-nord.ch](mailto:vincent.haagmans@glarus-nord.ch)  
Direkt +41 58 611 71 94

## Informationen für Gewässeranstösser – Bachpflege im Kanton Glarus

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Glarus Nord

In letzter Zeit erreichen uns sehr viele Anfragen und Meldungen rund um den Unterhalt an Gewässern. So wurde beispielsweise festgestellt, dass Gewässer durch Einbauten oder hängengebliebenes Schnittgut aufgestaut werden. Dadurch wird die Abflusskapazität und somit der Hochwasserschutz eingeschränkt. Zudem wird der Gewässerabstand bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger nicht eingehalten und ohne Bewilligung Uferbestockung entfernt. Wir möchten daher die Gelegenheit nutzen, die Gewässeranstösser an einige diesbezügliche Bestimmungen zu erinnern.

Neben der Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der Entwässerungsfunktion dienen die Gewässer und ihre Ufer auch als wichtige Lebensräume für viele Pflanzen und Tiere, insbesondere für viele in der Schweiz gefährdete Arten. Als Gewässeranstösser können Sie einen wichtigen Beitrag zum Fortbestand dieser Lebensräume leisten.

### Die wichtigsten Bestimmungen zusammengefasst:

- Die Wuhrpflicht und der Schutz der Ufer an Gewässern (Flüssen, Bächen, Runsen und Seen) sowie deren Reinigung obliegt den Grundeigentümern der angrenzenden Liegenschaften.
- Einbauten jeglicher Art sowie grössere Eingriffe im Gewässerraum sind bewilligungspflichtig. Das Vorgehen bei kleineren Eingriffen (z. B. für die Bachpflege) ist in einer Praxishilfe erläutert, die über den unten aufgeführten QR-Code abrufbar ist. Den festgelegten Gewässerraum können Sie dem kantonalen Geoviewer (<https://map.geo.gl.ch>, Suche: «Gewässerraum Glarus Nord») entnehmen.
- Ufervegetation ist gesetzlich geschützt. Eine Komplettröschung der Ufervegetation ist bewilligungs- und ersatzpflichtig, während Rückschnitte grundsätzlich erlaubt sind.
- Das Hineinwerfen von Material jeder Art ins Gewässer sowie das Ablagern im Gewässerraum ist untersagt. Eine Ausnahme bildet anfallendes Astmaterial, welches als Haufen im oberen Böschungsbereich ausserhalb des Hochwasserbereichs liegen gelassen werden kann. Abgestorbene Bäume, von denen keine Gefahr (z.B. Verklauung) ausgeht, können stehen gelassen werden. Übriges Schnittgut ist abzuführen.
- Sollten im Schnittgut invasive Neophyten vorhanden sein, muss dieses gemäss den Vorgaben des Kantons entsorgt werden.
- Astmaterial, Holz und Laub dürfen nicht vor Ort verbrannt werden.
- Im Gewässerraum dürfen keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel (PSM) ausgebracht werden. Falls kein Gewässerraum festgelegt wurde, gilt dieses Verbot in einem drei Meter breiten Streifen ab der Böschungsoberkante.

- Für Direktzahlungsempfänger in der Landwirtschaft mit ökologischem Leistungsnachweis ist eine sechs Meter breite Pufferzone für das Ausbringen von Dünger und PSM vorgeschrieben. Die Auslegung der Pufferzone ist situationsabhängig. Entsprechende Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt «Pufferstreifen – richtig messen und bewirtschaften».
- Eingriffe im Wasserbereich haben ausserhalb der Fischeschonzeiten, d.h. bei den meisten Gewässern von April bis September zu erfolgen. Diese benötigen in jedem Fall eine Bewilligung der Abteilung Jagd und Fischerei des Kantons Glarus.
- Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern sind bewilligungspflichtig, sofern sie den Gemeingebrauch überschreiten.

Weiter verringert eine naturnahe Uferbestockung mit heimischem Gehölz die Erwärmung der Gewässer und bietet den Fischen zugleich Deckung und Nahrung. Zudem verringert Schatten auf dem Gewässer das Pflanzenwachstum und reduziert somit die Notwendigkeit, Wasserpflanzen auf ökologisch problematische Weise zu entfernen. Wir begrüssen deshalb grundsätzlich eine entsprechende Uferpflege.

Wir möchten Sie ausserdem darauf hinweisen, dass bei allfälligen grösseren Eingriffen im Gewässer, die zusätzliche Revitalisierungsmassnahmen umfassen, eine Subventionierung von 35 bis 80 Prozent der Projektkosten möglich ist.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir im Voraus bestens und stehen Ihnen bei allfälligen Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Gemeinde Glarus Nord**

Marcel Züger  
Abteilungsleitung Tiefbau

Vincent Haagmans  
Fachperson Gewässer

Kopie an:

- GLN, Bereich Wald und Landwirtschaft
- Kanton GL, Abteilung Umweltschutz und Energie
- Kanton GL, Abteilung Jagd und Fischerei
- Kanton GL, Abteilung Wald und Naturgefahren
- Kanton GL, Abteilung Tiefbau
- Kanton GL, Abteilung Landwirtschaft

QR-Code: - Faltblatt «Bachpflege im Kanton Glarus – Eine Praxishilfe»

